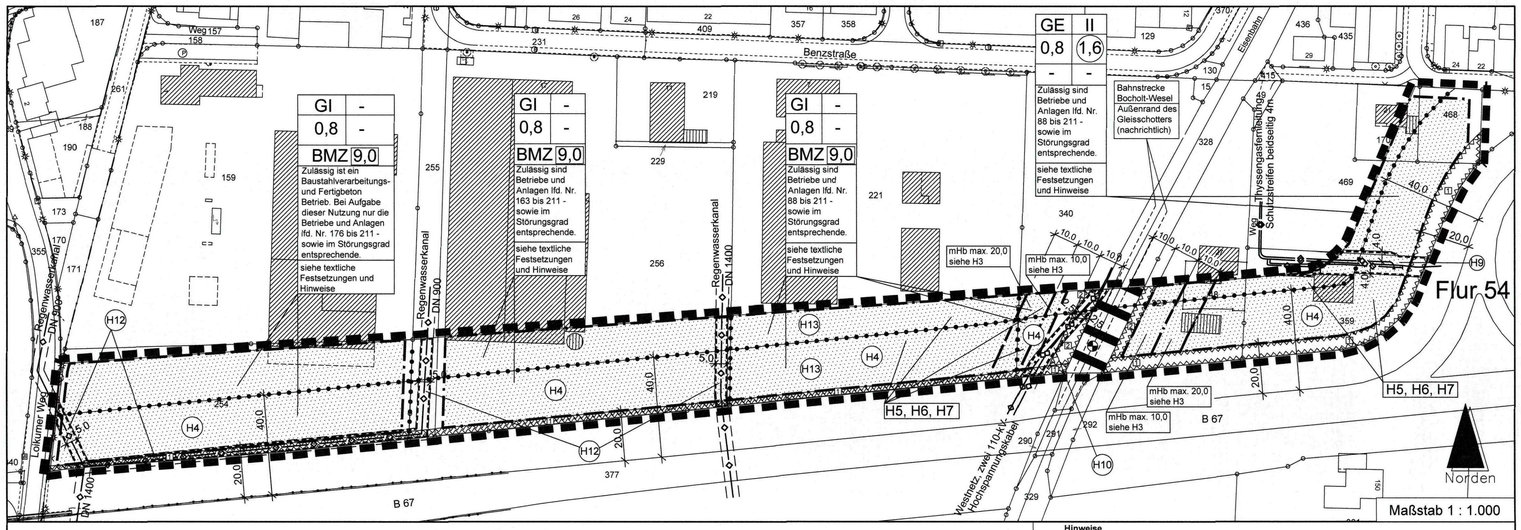
STADT BOCHOLT

Bebauungsplan SW 17 — 2. Änderungsplan (Gewerbegebiet Schaffeldstraße/ Benzstraße/ Liebauweg)

Änderung des Bebauungsplanes SW 17 für einen ca. 25 m breiten Streifen nördlich der B 67 zwischen Loikumer Weg und des nördlichen Anschlusses der B 67 an die Dingdener Straße im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB.



Legende:

Art der baulichen Nutzung

- GI — Industriegebiet
- GE — Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung

- II — 2 Vollgeschosse als Höchstmaß
- 0,8 — Grundflächenzahl
- 1,6 — Geschossflächenzahl
- BMZ 9,0 — Baumassenzahl
- mHb max. — maximale Höhenbegrenzung über Oberkante Bahnanlage in Metern
- Bezugspunkt für mHb max.

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

- Bahnanlagen

Verkehrsflächen

- Straßenbegrenzungslinie

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- unterirdisch

sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten ist. Bauliche Anlagen jeder Art sind unzulässig, sofern sie die Verkehrssicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen.
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten ist. Bauliche Anlagen jeder Art sind unzulässig. (siehe H3)
- Geh-/ Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers

Gebäudebestand

- Hauptgebäude
- Nebengebäude

Zeichen

- Bemassung in Meter

Textliche Festsetzungen

F1 - Immissionsschutz
(für den gesamten Geltungsbereich)
Gem. §§ 1 (4), 8 und 9 BauNVO in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) und des Rd.Erl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III B 1 - 8804 - vom 25.07.1974 - Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung wird das Gewerbe- und Industriegebiet durch die folgenden Abstandsklassen gegliedert: (Zuordnung siehe Bebauungsplandarstellung)

Anhang zum Rd.Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW - III B 1 - 8804 vom 25.07.1974

Abstandsklasse	Abstand in Meter	lfd.Nr.	Betriebsart
VI	300	88	Steinbrüche
		89	Ton- und Lehmgruben
		90	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
		91	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -polierereien
		92	Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies (ohne Flusskiesgewinnung)
		93	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemittel
		94	Gewinnung von Kalkstein
		95	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
		96	Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
		97	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen in geschlossenen Hallen (*)
		98	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Steinerzeugnissen und Terrazzowaren
		99	Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen
		100	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen
		101	Anlagen zur Herstellung von Asbestzementwaren
		102	Gewinnung von Rohbims und Anlagen zur Herstellung von Bimsbaustoffen
		103	Schlackenmahlanlagen
		104	Gaserzeugungsanlagen
		105	Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)
		106	Preßwerke (*)
		107	Stab- und Pritzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien (*)
		108	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben,Kugeln, oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		109	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
		110	Metallhalbzeugwerke, Walz-, Hammer- und Preßwerke für Kupfer,Blei und sonstige Metalle (ohne Leichtmetalle); Metalldrahtzieherein
		111	Metallgießereien, Schwer- und Leichtmetallgießereien
		112	Anlagen zur Herstellung von Lüftungsanlagen
		113	Maschinenfabriken (Großfabriken)
		114	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		115	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		116	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		117	Verzinkungsanlagen
		118	Emaillieranlagen
		119	Anlagen zur Aktoïregenerierung
		120	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
		121	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Farben und Pigmenten
		122	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
		123	Lackfabriken
		124	Anlagen zur Herstellung von Seifen und Waschmittel, Industrie- und sonstige Reinigungsmittel
		125	Anlagen der Dachpappenindustrie
		126	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen
		127	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		128	Anlagen zur Herstellung von Förderbändern und Reifen
		129	Anlagen zur Herstellung von Asbestwaren
		130	Porzellan- und Keramikwerke
		131	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
		132	Glashütten für Flachglas
		133	Säge-, Furnier- und Schälwerke
		134	Holzimprägnier- und -auslageanlagen
		135	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
		136	Anlagen zur Herstellung von Polstergestellen
		137	Holzmehlfabriken
		138	Anlagen zur Holzveredelung
		139	Papierfabriken (ohne Zellulosherstellung) ohne Holzschliff
		140	Kartonagenfabriken
		141	Rotationsdruckereien
		142	Webereien
		143	Anlagen zur Textilveredelung (Ausrüstung) einschl. Blechereien, Apreturanstalten, Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
		144	Stärkefabriken
		145	Fabriken zur Herstellung von Pommes Frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rösten von Nüssen
		146	Schokoladen- und sonstige Süßwarenfabriken
		147	Räuchereien
		148	Fischverarbeitende Fabriken
		149	Sauerkonservenfabriken
		150	Lebensmittelfabriken für Gefrierkost
		151	Kaffeerstfabriken
		152	Hefefabriken
		153	Brauereien und Mälzereien
		154	Brennereien
		155	Getränkeabfüllanlagen
		156	Großhandelsbetriebe mit Stückgutumschlag oder mit Umschlag von losen Gütern
		157	Zeitungsspeditionen
		158	Einkaufszentren und Verbrauchermärkte
		159	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe
		160	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien, Autohöfe
		161	Kläranlagen
		162	Betriebshöfe der Müllabfuhr

Abstandsklasse	Abstand in Meter	lfd.Nr.	Betriebsart
VII	200	163	Anlagen zur Herstellung von Isolier- und Leichtbauplatten aus Bimsbaustoffen
		164	Umspannwerke mit Kapselung über 100 KV Unterspannung
		165	Spinnereien
		166	Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien
		167	Mühlen
		168	Futtermittelfabriken
		169	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		170	Fleischwarenfabriken
		171	Geflügelschlachtereien
		172	Milchverwertungsanlagen
		173	Speisewürzefabriken
		174	Großkühlhäuser
		175	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
VIII	150	176	Maschinenfabriken (Kleinbetriebe)
		177	Anlagen zum Bootsbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen
		178	Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
		179	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
		180	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
		181	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
		182	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
		183	Tischlereien und Schreinereien
		184	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Möbelpolstereien, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
		185	Margarine- und Kunstspeisefabriken
		186	Konservenfabriken für Obst und Gemüse außer Sauerkonservenfabriken
		187	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
		188	Bauhöfe
		189	Zimmereien
		190	Autolackierereien
		191	Gerüstbaubetriebe
		192	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung
		193	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
IX	100	194	Fernseh- und Rundfunkgerätebau, feinmechanische Betriebe, Telefonier- und Telegraphiergerätebau, Elektro-, elektronische und feinmechanische Industrie
		195	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
		196	Schlossereien, Dreherein, Schweißereien, Schlieferein in geschlossenen Hallen
		197	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
		198	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln
		199	Anlagen der Farbwareninndustrie
		200	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		201	Vulkanisierbetriebe
		202	Druckereien ohne Rotationsdruck
		203	Tapetenfabriken
		204	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte, Putzwolle und Hutstoffen
		205	Kleiderfabriken
		206	Herstellung von Essig und Senf
		207	Automatische Autowaschanlagen mit Gebläse
X	50	208	Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken
		209	Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen
		210	Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnewachs
		211	Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage

Der in der Liste angegebene Abstand darf bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten um ein Drittel ermäßigt werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines Wohngebiet (WA) handelt.

F2 - Steuerung des Einzelhandels
(für den gesamten Geltungsbereich)
Unter Verwendung des §1 Abs. 5 Ziff. 10 BauGB und des §1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO sind zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente nicht zulässig.
Unzulässig sind:

a. Bücher, Zeitschriften,Papier,Schreibwaren
b. Kunst, Antiquitäten
c. Baby, Kinderartikel
d. Bekleidung, Lederwaren,Schuhe
e. Unterhaltungselektronik, Elektrohaushaltswaren
f. Foto, Optik
g. Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
h. Musikalienhandel
i. Uhren, Schmuck
j. Spielwaren, Sportartikel
k. Lebensmittel, Getränke
l. Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren
m. Teppiche (ohne Teppichboden)
n. Blumen
o. Campingartikel
p. Tiere und Tiernahrung, Zooartikel

F3 - Abführung des Niederschlagswassers
(für den gesamten Geltungsbereich)
Das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist über den vorhandenen Regenwasserkanal ortsnah dem Wasserlauf 725 (Börnkes Graben) zuzuführen. Wegen der Einzelheiten der entwässerungstechnischen Erschließung ist im bauaufsichtlichen Verfahren der Entsorgungs- und Servicebetrieb Bocholt (ESB) zu beteiligen. In diesem Zusammenhang können auch evtl. Versickerungsmöglichkeiten eström werden. Für die Versickerung des Niederschlagswassers auf gewerblich genutzten Grundstücken ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken einzuholen.

Hinweise

H1 - Artenschutzrechtliche Belange
(für den gesamten Geltungsbereich)
Um bei eventuellem Abriss vorhandener Gebäude oder dem Verlust von Baumhöhlen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auszulösen, hat vor jedem Abriss oder Baumfällung eine Überprüfung der betroffenen Gebäude / Baumhöhlen auf Vorkommen planungsrelevanter Arten zu erfolgen. Sollten bei der Überprüfung Vorkommen planungsrelevanter Arten festgestellt werden, so ist das weitere Vorgehen mit der ULB des Kreises Borken abzustimmen. Im Zulassungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) ist die ULB des Kreises Borken zu beteiligen.

H2 - Artenschutzrechtliche Belange
(für den gesamten Geltungsbereich)
Um durch Beleuchtungsanlagen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auszulösen ist diese fledermausfreundlich im Wellenlängenbereich von 590 nm (Limpens et al 2005) auszuführen. Die Ausrichtung des Lichtkegels muss gezielt auf Wege (nach oben abgeschirmt) ohne große Streuung erfolgen. Der Gehölzsaum am Damm der B 67 darf nicht beleuchtet werden. Eine Abstimmung mit der ULB des Kreises Borken ist erforderlich. Im Zulassungsverfahren (z.B. Baugenehmigungs-verfahren) ist die ULB des Kreises Borken zu beteiligen.

H3 - Artenschutzrechtliche Belange
(Zuordnung siehe Bebauungsplandarstellung)
Die Höhenbeschränkung baulicher Anlagen (mHb max.) und die Umgrenzung der Fläche, die von baulichen Anlagen jeder Art freizuhalten ist beidseitig der Eisenbahnstrecke Bocholt - Wesel, dient dem Erhalt des Lebensraumes eines Vorkommens von Zauneidechsen.

H4 - Bauliche Anlagen an Bundesstraßen
(Zuordnung siehe Bebauungsplandarstellung)
Aufgrund der fachgesetzlichen Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bedürfen hochbauliche Anlagen (inklusive Werbeanlagen gemäß § 9, Absatz 6 FStrG) in einem Abstand von 20 bis 40 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der B 67 der Zustimmung des Straßenbaulastträgers der Bundesstraße. Im Zulassungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) ist der Landesbetrieb Straßenbau.NRW zu beteiligen.

H5 - Bauliche Anlagen an der Eisenbahnstrecke Bocholt-Wesel
(Zuordnung siehe Bebauungsplandarstellung)
Um Gefahren für den Eisenbahnbetrieb schon frühzeitig ausschließen zu können, ist bei sämtlichen Baumaßnahmen in diesem Bereich (z.B. Lichtzeichen- und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn in Verbindung mit Parkplätzen, Leuchtwerbung etc.) die Deutsche Bahn AG (DB Immobilien, Region West, Deutz-Mülheimer Straße 22 - 24, 50679 Köln) zu beteiligen.
Das Ableiten von Abwässern auf das Bahngelände ist nicht zulässig.

H6 - Schutz vor Außenlärm an der Eisenbahnstrecke Bocholt- Wesel
(Zuordnung siehe Bebauungsplandarstellung)
Bauvorhaben in diesem Bereich befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Bahnstrecke Bocholt - Wesel (der Deutschen Bahn AG).
Zum Schutz vor Außenlärm haben Außenbauteile von Büroräumen oder ähnlich genutzten Räumen die Anforderungen an die Luftschalldämmung der DIN 4109 ff (Schallschutz im Hochbau - 1989) zu erfüllen, sofern der eindringende Außenlärm, aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeit, einen nicht nur untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet. Aufgrund der zu erwartenden Erschütterungen sind auch Körperschallübertragungen zu berücksichtigen.
Die in Ausnahmefällen gegebenenfalls hierfür erforderliche Begutachtung (Prognose des maßgeblichen Außenlärmpegels nach DIN 4109, Nachweis des hochbaulichen Schallschutzes nach DIN 4109 etc.) hat seitens des Bauherrn (unter Hinzuziehung eines Sachverständigen) zu erfolgen.
Die DIN 4109 ff (Schallschutz im Hochbau - 1989) ist im Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung einsehbar und kann beim Beuth Verlag, 10772 Berlin, käuflich erworben werden.
Entschädigungen für notwendige Lärmschutzmaßnahmen können gegenüber der Deutschen Bahn AG und der Stadt Bocholt nicht geltend gemacht werden.

H7 - Schutz vor Erschütterungen an der Eisenbahnstrecke Bocholt- Wesel
(Zuordnung siehe Bebauungsplandarstellung)
Bauvorhaben in diesem Bereich befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Bahnstrecke Bocholt - Wesel (der Deutschen Bahn AG).
Der Bahnbetrieb kann zu teilweise spürbaren Erschütterungen führen. Bauschäden an Gebäuden sind jedoch in der Regel auszuschließen. Ob aus Sicherheitsgründen gegebenenfalls dennoch Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, ist unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik seitens des Bauherrn (unter Hinzuziehung eines Sachverständigen) zu prüfen.
Entschädigungen für notwendige Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen können gegenüber der Deutschen Bahn AG und der Stadt Bocholt nicht geltend gemacht werden.

H8 - Wasserwirtschaftliche Belange - wasserhöffiges Gebiet
(für den gesamten Geltungsbereich)
Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in einem wasserhöffigen Gebiet. Der Einbau von Recyclingmaterial bzw. industriellen Nebenprodukten bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis des Kreises Borken (Untere Wasserbehörde).

H9 - Thyssengasleitung
(Zuordnung siehe Bebauungsplandarstellung)
Innerhalb dieses Bereiches befinden sich unterirdisch Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH. Bei sämtlichen bodeneingreifenden und baulichen Maßnahmen ist die Thyssengas GmbH (Kampstraße 49, 44137 Dortmund) zu beteiligen.

H10 - Hochspannungskabel der Westnetz GmbH
(Zuordnung siehe Bebauungsplandarstellung)
Innerhalb dieses Bereiches befinden sich unterirdisch zwei 110 KV Hochspannungkabel der Westnetz GmbH. Die genaue Lage der Leitungen ist in der Örtlichkeit (durch Querschläge, Suchschlitze etc.) festzustellen. Bei sämtlichen bodeneingreifenden und baulichen Maßnahmen ist die Westnetz GmbH (DRW-S-DP-AD, Herr Diekmann, Grillostraße 5, 45141 Essen, Telefon 0201/12-49236 oder Mobil 0162/2845805) zu beteiligen.

H11 - Leitungen im Allgemeinen
(für den gesamten Geltungsbereich)
Bei sämtlichen bodeneingreifenden Maßnahmen ist auf die bestehenden Leitungen besonders zu achten. Nötigenfalls ist die Maßnahme mit dem betroffenen Versorger abzusprechen.

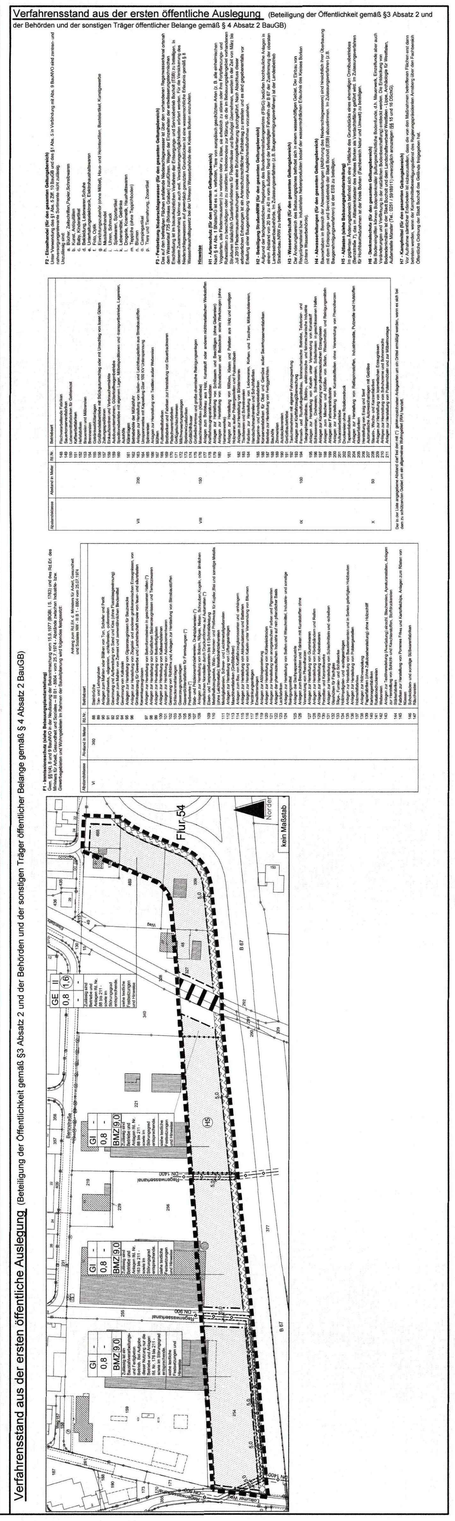
H12 - Abwasserleitungen
(Zuordnung siehe Bebauungsplandarstellung)
Bauvorhaben im Bereich der Abwasserleitungen (Abführung des Niederschlagwassers) sind hinsichtlich ihrer Überbauung mit dem Entsorgungs- und Servicebetrieb der Stadt Bocholt (ESB) abzustimmen. Im Zulassungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) ist der ESB zu beteiligen.

H13 - Altlasten
(Zuordnung siehe Bebauungsplandarstellung)
Im geplanten Änderungsbereich befindet sich eine Teilfläche des Grundstücks eines ehemaligen Omnibusbetriebes (Benzstraße 7), das im Altlastenkataster des Kreises Borken als Verdachtsfläche geführt wird. Im Zulassungsverfahren für Hochbaumaßnahmen ist der Kreis Borken (Fachbereich Natur und Umwelt) zu beteiligen.

H14 - Bodendenkmalpflege
(für den gesamten Geltungsbereich)
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbung in der natürlichen Bodenbeschaffung) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Bocholt und dem Landschaftsverband Westfalen - Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel.: 0251 / 591891) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

H15 - Kampfmittel
(für den gesamten Geltungsbereich)
Vor Aufnahme sämtlicher Erdarbeiten ist sicherzustellen, dass die von den Maßnahmen betroffenen Flächen erst dann betreten werden, wenn der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Regierungspräsidenten Arnsberg über den Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Bocholt das Gelände freigegeben hat.

Verfahrensstand aus der ersten öffentliche Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Absatz 2 und der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB)



Der Ausschuss für Planung und Bau beschloss am 08.03.2016 in Kenntnis der Begründung die Einleitung eines vereinfachten Änderungsverfahrens gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan SW 17 für einen ca. 25 m breiten Streifen nördlich der B 67 zwischen Loikumer Weg und dem nördlichen Anschluss der B 67 an die Dingdener Straße zur Umsetzung der aktuellen Fassung des § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bezüglich des Abstandes hochbaulicher Anlagen an Bundesfernstraßen - einzuleiten.

Bocholt, den 10.09.2014
Venhorst — Vorsitzender
Brandenburg — Schriftführerin

Der Änderungsentwurf zum Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung haben nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 26.01.2015 gemäß. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 03.02.2015 bis einschl. 03.03.2015 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen (erste öffentliche Auslegung). Die Träger öffentlicher Belange waren parallel am Verfahren beteiligt. (siehe Abbildung links)

Bocholt, den 04.03.2015
Der Bürgermeister
I.A.
Sieverding
Stadtoberamtsrat

Der Änderungsentwurf zum Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung haben nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 29.09.2016 gemäß. § 4a (3) BauGB in der Zeit vom 07.10.2016 bis einschl. 07.11.2016 zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegen (zweite öffentliche Auslegung). Die Träger öffentlicher Belange waren parallel am Verfahren beteiligt.

Bocholt, den 08.11.2016
Der Bürgermeister
I.A.
Sieverding
städt. Verwaltungsrat

Diese Bebauungsplanänderung ist gem. § 10 Baugesetzbuch von der Stadtverordnetenversammlung am 05.04.2017 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 06.04.2017
Peter Nebelo — Bürgermeister
Hecking — Schriftführer

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 BauGB am 26.07.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
Es wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird.
Der Bebauungsplan ist daher ab 26.07.2017 rechtsverbindlich.

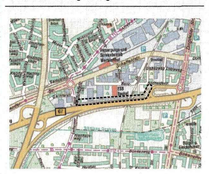
Bocholt, den 27.07.2017
Peter Nebelo
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen:

-Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung
-Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauONW vom 01.März 2000 GV. NW.S. 256) in der zur Zeit gültigen Fassung
-Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in der zur Zeit gültigen Fassung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO 1977) des Ursprungsplanes.
Der Ursprungsplan ist seit dem 12.10.1978 rechtsverbindlich.

Gemarkung: Bocholt, Flur: 54
Stand der Kastergrundlage vom 31.07.2014



Stadt Bocholt

SW 17 vom 12.10.1978
2. Änderungsplan